

TOP**Information des Bürgermeisters
gemäß § 119 Abs. 3 LBG für das Jahr
2020**Verfasser: Andreas Pung
Bearbeiter: Andreas Pung
Fachbereich: Fachbereich 1Datum:
01.03.2021Aktenzeichen:
1.1.2 023-04Telefon-Nr.:
02651/8009-25

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Verbandsgemeinderat	öffentlich	09.03.2021	Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat in seiner Plenarsitzung am 11. November 2020 das Landesgesetz zur Änderung beihilferechtlicher und nebsttätigkeitsrechtlicher Vorschriften beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 43/2020 S. 613-614 am 18. November 2020. Die Änderung ist zum 24. November 2020 in Kraft getreten.

Hiernach wird § 119 des Landesbeamtengesetzes wie folgt ergänzt:

(3) Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte auf Zeit unterrichten bis zum 1. April eines jeden Kalenderjahres in einer öffentlichen Sitzung der Vertretungskörperschaft über Art und Umfang ihrer innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter sowie über die Höhe der dadurch erzielten Vergütungen im vergangenen Kalenderjahr. Dies gilt bei außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämtern nur dann, wenn ein Bezug zum Hauptamt besteht. Die Ausführungen nach Satz 1 sind in der Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen. Dieser Teil der Niederschrift ist unverzüglich auf der Internetseite der kommunalen Körperschaft zu veröffentlichen. Soweit eine solche nicht besteht, erfolgt die Veröffentlichung unverzüglich in dem für die jeweilige kommunale Gebietskörperschaft festgelegten öffentlichen Bekanntmachungsorgan.

Bürgermeister Alfred Schomisch informiert über die Art und den Umfang der ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter sowie die Höhe der dadurch erzielten Vergütungen im Jahr 2020.